

2019_11_GEF_Gesundheitsgesetz_GesG_2019.GEF.1107

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	Gesundheitsgesetz (GesG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:
Art. 4a 2.3 Übertragbare Krankheiten ¹ Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen gemäss eidgenössischer Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. ² Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden gemäss der eidgenössischen und kantonalen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung ausgerichtet.	¹ Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen gemäss eidgenössischer Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung <u>im Sinne der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung</u> wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. ² Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden gemäss nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung <u>Epidemiengesetzgebung</u> ausgerichtet.
Art. 9 3 Sanitätskollegium; besondere Kommissionen ¹ Das Sanitätskollegium berät den Regierungsrat, die zuständigen Direktionen sowie die Polizei- und Gerichtsbehörden in Fachfragen im Rahmen dieses Gesetzes. Die Mitglieder werden auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom Regierungsrat gewählt. ² Der Regierungsrat ist ermächtigt, für besondere Fragen des Gesundheitswesens weitere Kommissionen einzusetzen.	Art. 9 3 Sanitätskollegium; besondere Kommissionen ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Der Regierungsrat ist ermächtigt, für besondere Fragen des Gesundheitswesens weitere Kommissionen einzusetzen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang des Sanitätskollegiums und der Kommissionen.	³ Der Regierungsrat Er regelt durch Verordnung Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang des Sanitätskollegiums und der Kommissionen <u>durch Verordnung</u>.
Art. 15 Berufsausübungsbewilligung 1 Grundsatz ¹ Wer eine Tätigkeit des Gesundheitswesens ausübt, für die aus Gründen der Qualitätssicherung für den Gesundheitsschutz erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. ² Der Regierungsrat bestimmt die einzelnen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten oder Berufe. ³ Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG¹⁾).	³ Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) <u>durch das Bundesrecht geregelten Gesundheitsberufe.</u>
Art. 15b 3 Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Fachperson a einen nach Staatsvertrag, Bundesrecht, interkantonalem oder kantonalem Recht anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt, b die erforderliche praktische Erfahrung hat, c vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet. d ...	<i>b Aufgehoben.</i> c vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet. c1 physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet, c2 eine Amtssprache beherrscht.

¹⁾ SR 811.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
e ... f ... g ... ² Die Bewilligungsvoraussetzungen für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs richten sich nach Artikel 36 MedBG. ³ Die Bewilligung kann mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden. ⁴ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs oder der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen beizubringen.¹⁾ ⁵ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung unter Vorbehalt anders lautender staatsvertraglicher Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Fähigkeitsausweise anerkannt werden können. Er kann die Anerkennung insbesondere davon abhängig machen, dass der ausländische Staat Gegenrecht hält.²⁾	² Die Bewilligungsvoraussetzungen für die selbstständige-Ausübung eines universitären Medizinalberufs durch das Bundesrecht geregelten Gesundheitsberufs richten sich nach Artikel 36 MedBG dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz.
Art. 17 Administrative Massnahmen 1 Entzug der Bewilligung ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entzieht eine Berufsausübungs- oder eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen.	Art. 17 Administrative<u>Aufsichtsrechtliche</u> Massnahmen 1 Entzug der Bewilligung
Art. 17a 2 Disziplinar massnahmen	

¹⁾ Die Absätzen 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätze 3 und 4

²⁾ Die Absätzen 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätze 3 und 4

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
¹ Bei Verletzung beruflicher Pflichten oder anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die in Artikel 43 MedBG vorgesehenen Disziplinar massnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung anordnen.	¹ Bei Verletzung beruflicher Pflichten oder anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion die in Artikel 43 MedBG im jeweils anwendbaren Bundesgesetz vorgesehenen Disziplinar massnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung anordnen. ² Die im Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)¹⁾ vorgesehenen Disziplinar massnahmen können sinngemäss auch gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer gestützt auf das kantonale Recht erteilten Berufsausübungsbewilligung angeordnet werden.
	Art. 17b1 3a Inspektionen und betriebliche Massnahmen ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann bei Hinweisen auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit Inspektionen in ambulanten Gesundheitsbetrieben, in denen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, durchführen oder durchführen lassen und die dafür erforderlichen Daten bearbeiten. ² Die für die Führung des Gesundheitsbetriebs verantwortlichen Personen und die im Gesundheitsbetrieb mitwirkenden Personen sind verpflichtet, a der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder der von ihr beauftragten Person unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, b ihr unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten zu gewähren, c ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen, d sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

¹⁾ SR 811.21

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	³ Sie können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder der von ihr beauftragten Person nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen. ⁴ Bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Benützung von Räumen oder Einrichtungen oder die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten und in schwerwiegenden Fällen den Gesundheitsbetrieb schliessen.
Art. 18 5 Verjährung ¹ Die Verfolgungsverjährung richtet sich nach Artikel 46 MedBG.	¹ Die Verfolgungsverjährung richtet sich nach <u>Artikel 46 MedBG dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz.</u> ² Für die Verfolgung von Widerhandlungen im Sinne von Artikel 17a Absatz 2 und Artikel 17b finden die Verjährungsvorschriften des GesBG sinngemäss Anwendung.
Art. 19a 2 Aufsichtsrechtliche Massnahmen ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann eine bewilligungsfreie Tätigkeit verbieten oder einschränken, wenn sie die Gesundheit der behandelten Personen gefährdet oder schädigt. ² Bei begründetem Verdacht auf eine Gesundheitsgefährdung kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Nachweis der Gesundheitsverträglichkeit verlangen. Sie kann die Tätigkeit vorsorglich verbieten, wenn das zum Schutz der Betroffenen notwendig erscheint.	Art. 19a 2 Aufsichtsrechtliche <u>Inspektionen und aufsichtsrechtliche</u> Massnahmen ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, <u>Sozial- und Fürsorgedirektion</u> <u>Integrationsdirektion</u> kann <u>bei Bedarf Inspektionen vor Ort durchführen und</u> eine bewilligungsfreie Tätigkeit verbieten oder einschränken, wenn sie die Gesundheit der behandelten Personen gefährdet oder schädigt.
Art. 20 Mitteilungen, Veröffentlichung	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
¹ Fachpersonen, die für ihre Tätigkeit einer Bewilligung bedürfen, haben der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Praxisdomizil sowie die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit zu melden. ² Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung werden in einem öffentlichen Register der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion aufgeführt. Die Einsichtnahme ist kostenlos. ³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann die Register nach Absatz 2 durch ein Abrufverfahren im Internet öffentlich zugänglich machen. ⁴ Der Entzug einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung oder das Verbot einer Tätigkeit des Gesundheitswesens wird veröffentlicht, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit geboten erscheint.¹⁾	¹ Fachpersonen, die für ihre Tätigkeit einer Bewilligung bedürfen, haben der zuständigen Stelle der Gesundheits-, <u>Sozial- und Fürsorgedirektion das Praxisdomizil Integrationsdirektion die aktuellen Kontaktdaten, den aktuellen Ort ihrer beruflichen Tätigkeit, Angaben über Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit sowie die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit zu melden und die Angaben laufend zu aktualisieren.</u>
Art. 22 Berufspflichten ¹ Die Berufspflichten der Fachpersonen richten sich nach Artikel 40 MedBG. ² Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts sowie die Vorschriften über die Rechte der Patientinnen und Patienten.	¹ Die Berufspflichten der Fachpersonen richten sich nach Artikel 40 MedBG<u>dem für die Fachperson jeweils anwendbaren Bundesgesetz.</u> ^{1a} Für Fachpersonen, die gestützt auf das kantonale Recht einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen, gelten die Berufspflichten des GesBG sinngemäss.
Art. 26 Dokumentationspflicht	

¹⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 3

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
¹ Die Fachperson hat über die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten. ² Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zehn Jahren. Der Regierungsrat kann für bestimmte Tätigkeiten längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wenn dies im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt. ³ Bei Praxisaufgabe besteht die Aufbewahrungspflicht im Rahmen von Absatz 2 weiter. Die Fachperson hat zu gewährleisten, dass die Behandlungsdokumentation unter Wahrung der Schweigepflicht verwaltet und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird. ⁴ Die Fachperson kann sich auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Patientin oder dem Patienten von ihrer Aufbewahrungspflicht befreien, indem sie die Behandlungsdokumentation der nachbehandelnden Fachperson oder der Patientin oder dem Patienten übergibt. ⁵ Wenn die vorschriftsmässige Aufbewahrung der Behandlungsdokumentation durch die Fachperson nicht gewährleistet wird, kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Ersatzvornahme durch eine von ihr bezeichnete Stelle auf Kosten der Fachperson anordnen.	² Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während <u>zehn</u>zwan-<u>zig</u> Jahren.Der Regierungsrat kann für bestimmte Tätigkeiten längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wenn dies im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt.
Art. 30a Notfalldienstpflicht 1 Grundsatz ¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Sie sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selbst besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen.	Art. 30a Notfalldienstpflicht<u>Ambulanter Notfalldienst</u> 1 GrundsatzNotfalldienstpflicht ¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem <u>ambulanten</u> Notfalldienst zu beteiligen.Sie sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selbst besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
² In Ortschaften mit mindestens zwei öffentlichen Apotheken sind deren Inhaberinnen und Inhaber verpflichtet, die Notfallversorgung mit Heilmitteln zu gewährleisten. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist über die Organisation des ambulanten Notfalldienstes zu orientieren. Sie regelt die Organisation des ambulanten Notfalldienstes, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist, und entscheidet bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht.	³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist über die Organisation des ambulanten Notfalldienstes zu orientieren. Sie regelt die Organisation des ambulanten Notfalldienstes, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist, und entscheidet <u>Notfalldienstpflichtige Fachpersonen können bei Streitigkeiten aus Vorliegen eines wichtigen Grunds auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreit oder von dieser Pflicht ausgeschlossen werden.</u>
Art. 30b 2 Ausnahmen ¹ Die Organisatoren des Notfalldienstes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreien oder sie von dieser Pflicht ausschliessen. ² Von der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene Fachpersonen können wieder in Pflicht genommen werden, wenn der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen oder wenn es zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist. ³ Fachpersonen, die keinen Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe an die Organisatoren des Notfalldienstes zu entrichten. Die Ersatzabgabe beträgt 500 Franken pro Notfalldienst, jedoch höchstens 15'000 Franken pro Jahr.	Art. 30b 2 Ausnahmen <u>Organisation</u> ¹ Die Organisatoren <u>Für die Organisation des kantonalen ambulanten Notfalldienstes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von</u> sind die Berufsverbände der Notfalldienstpflicht befreien oder sie von dieser Pflicht ausschliessen. <u>Berufsgruppen nach Artikel 30a verantwortlich.</u> ² Von <u>Sie erlassen unter Beizug der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene Fachpersonen können wieder in Pflicht genommen werden, wenn</u> zu- <u>ständigen Stelle der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen oder wenn es zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist <u>Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Notfalldienstreglemente, die für alle notfalldienstpflichtigen Fachpersonen verbindlich sind.</u></u> ³ Fachpersonen, Ist die keinen Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe an die Organisatoren <u>Organisation des ambulanten Notfalldienstes zu entrichten.</u> Die Ersatzabgabe beträgt 500 Franken pro Notfalldienst, jedoch höchstens 15'000 Franken pro Jahr <u>nicht mehr gewährleistet, kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion unter Beizug der betroffenen Berufsverbände die erforderlichen Massnahmen einschliesslich die Erhebung und Verwendung der Ersatzabgaben nach Artikel 30c Absatz 1 zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung der Bevölkerung anordnen.</u>
	Art. 30c 3 Ersatzabgabe

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	¹ Fachpersonen, die keinen ambulanten Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe von 500 Franken pro Notfalldienst, jedoch höchstens 15'000 Franken pro Jahr an die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes zu entrichten. ² Die erhobenen Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Sicherstellung des kantonalen ambulanten Notfalldienstes zu verwenden. ³ Die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes informieren die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in einem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Höhe und die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben sowie über die Anzahl der von der Notfalldienstplicht befreiten oder ausgeschlossenen Fachpersonen einschliesslich der Gründe dafür.
	Art. 30d 4 Streitigkeiten ¹ Bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstplicht kann die betroffene Fachperson oder der betroffene Berufsverband bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ein begründetes Gesuch um Erlass einer anfechtbaren Verfügung stellen. ² Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und wendet das Recht von Amtes wegen an. ³ Die betroffene Fachperson und der betroffene Berufsverband haben Parteistellung und sind berechtigt, gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ Beschwerde zu führen.
	II.
	Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.02.2019) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Art. 104 Pflicht ¹ Die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)¹⁾ anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen und die nach MedBG zuständige Organisation sie als Weiterbildungsstätte anerkannt hat.	¹ Die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)²⁾ anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen und die nach MedBG zuständige Organisation sie als Weiterbildungsstätte anerkannt hat.
Art. 105 Abgeltung ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, die durch das Medizinalberufegesetz anerkannte ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildungen durchführen. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Höhe der Abgeltung durch Verordnung. Er legt Pauschalen fest und berücksichtigt insbesondere die Arbeitsleistung, welche die in Weiterbildung stehenden Personen erbringen.	Art. 105 Abgeltung<u>Weiterbildungsleistung</u> ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, <u>Sozial- und Fürsorgedirektion kann Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, Integrationsdirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die durch das Medizinalberufegesetz anerkannte ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildungen durchführen in einem Rechnungsjahr zu erbringende Weiterbildungsleistung in Form eines Weiterbildungsquotienten fest.</u> ² Der Regierungsrat regelt Für die Einzelheiten zur Höhe der Abgeltung durch Verordnung. Er legt Pauschalen fest. <u>Versorgungsbereiche Akutsomatik, Psychiatrie, Rehabilitation und berücksichtigt insbesondere die Arbeitsleistung, welche die in Weiterbildung stehenden Personen erbringend das Universitätsspital werden je separate Weiterbildungsquotienten festgelegt.</u> ³ Der für einen Versorgungsbereich massgebende Weiterbildungsquotient bestimmt sich aus den Gesamteinnahmen aller Leistungserbringer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Vorjahres geteilt durch die Summe der in diesem Jahr effektiv erbrachten Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten. ⁴ Die in einem Rechnungsjahr in Vollzeitäquivalenten zu erbringende Weiterbildungsleistung wird gestützt auf den Weiterbildungsquotienten des Vorjahres im jeweiligen Versorgungsbereich festgelegt.
	Art. 105a Abgeltung

¹⁾ SR 811.11

²⁾ SR 811.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion am Ende des Rechnungsjahres die in diesem Jahr effektiv erbrachte Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten. ² Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entrichtet dem Leistungserbringer eine Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Weiterbildungsleistung. ³ Die Abgeltung erfolgt in Form einer Pauschale pro Jahr und Vollzeitäquivalent, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird.
	Art. 105b Ausgleichszahlung ¹ Der Leistungserbringer hat eine Ausgleichszahlung zu leisten, sofern a er die aufgrund des Weiterbildungsquotienten im Rechnungsjahr zu erbringende Weiterbildungsleistung nicht vorweisen kann und b der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegte Toleranzwert überschritten wird. ² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der Differenz zwischen der potenziellen Abgeltung für die sich aufgrund des Weiterbildungsquotienten zu erbringende Weiterbildungsleistung und der effektiven Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Weiterbildungsleistung. ³ Spezifische Bildungsangebote eines Leistungserbringers können bei der Festsetzung der Ausgleichszahlung angerechnet werden. ⁴ Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für die Förderung ärztlicher Fachrichtungen zu verwenden, in denen eine Unterversorgung droht oder besteht.
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft
	Bern, Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Der Generalsekretär: